

§ 1 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Gemäß Satzung unterstützt der Verein Feuerwehr und Polizei bei der Förderung des Feuer- und Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung und der Kriminalprävention.
- (2) Aufgabe des Vereins ist, in der Bevölkerung bei jeder geeigneten Gelegenheit das Risikobewusstsein zum Thema „Sicherheit an und in Gebäuden“, insbesondere bezüglich Einbruch und Feuer, wach zu halten und interessierte BürgerInnen zuverlässig auf optimale fachliche Beratung zur Sicherheitstechnik hinzuweisen.
- (3) Die Bemühungen des Netzwerk Zuhause sicher e. V. nehmen hinsichtlich des Themas „Einbruchprävention“ auf die Beratungspraxis der Polizeilichen Fachberatung Bezug. Damit vertritt der Netzwerk Zuhause sicher e. V. den Grundsatz, dass der Schutz von privatem Wohnraum auf geprüften mechanischen Sicherungen basiert, die um elektronische Sicherungen ergänzt werden können. Die Bemühungen des Netzwerk Zuhause sicher e. V. nehmen hinsichtlich des Themas „Brandverhütung“ auf die Beratungspraxis der Feuerwehren Bezug.
- (4) Die Angebote richten sich in erster Linie an Privathaushalte. „Zuhause sicher“ bietet MieterInnen und EigentümerInnen eine Begleitung auf dem Weg zum sicheren Zuhause an und empfiehlt ihnen folgende drei Schritte:
Schritt 1: Information über die polizeilichen Sicherheitsempfehlungen, am besten durch eine Sicherheitsberatung bei der örtlichen Polizeibehörde
Schritt 2: Umsetzung der Sicherungsempfehlungen am besten durch einen Fachbetrieb (z. B. aus einer örtlichen Schutzgemeinschaft des Netzwerkes „Zuhause sicher“)
Schritt 3: Belohnung des Engagements der BürgerInnen mit der Präventionsplakette des Netzwerkes „Zuhause sicher“ vergeben durch die örtliche Polizeibehörde im Netzwerk Zuhause sicher e. V. oder die „Zuhause sicher“-Geschäftsstelle
- (5) Ziel ist, dass mittelfristig jeder Neubau und langfristig jeder Altbau mit zeitgemäßer Sicherheitstechnik ausgestattet wird. Als sichtbares Kennzeichen wird die Präventionsplakette des Netzwerkes „Zuhause sicher“ (§ 6) vergeben.
- (6) Der Verein ist mit seiner personen-, firmen-, behörden- und produktunabhängigen Konzeption auf regionale und organisatorische Erweiterung ausgelegt.

§ 2 Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes

- (1) Der/Die Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzung als VersammlungsleiterIn. Erscheint diese Person nicht zur Sitzung und hat sie keine/n VertreterIn benannt, wählt die Versammlung ad hoc aus ihrer Mitte per Handzeichen eine/n VersammlungsleiterIn.
- (2) Der/Die VersammlungsleiterIn verkündet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, d. h. diese Person gibt bekannt, ob ein zur Abstimmung gestellter Antrag angenommen oder abgelehnt wurde. Die Verkündung des Beschlusses ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit des Beschlusses.

- (3) Abstimmungen zur Beschlussfassung werden grundsätzlich durch Handzeichen herbeigeführt. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten können Beschlüsse auch durch eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln gefasst werden.
- (4) Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch das zuständige Organ aus. Alternativ ist eine Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten möglich.
- (5) Sofern der Netzwerk Zuhause sicher e. V. eine/n GeschäftsführerIn beschäftigt, führt diese Person das Protokoll der Sitzung. Erscheint sie nicht zur Sitzung und hat sie keine/n VertreterIn benannt bzw. beschäftigt der Netzwerk Zuhause sicher e. V. keine/n GeschäftsführerIn, wählt die Versammlung ad hoc aus ihrer Mitte per Handzeichen eine/n ProtokollführerIn.

§ 3 Aufgaben der Mitglieder

- (1) Die Vereins- und Kuratoriumsmitglieder und damit auch die Mitglieder der am Netzwerk Zuhause sicher e. V. beteiligten Schutzgemeinschaften unterstützen den Verein aktiv in seinen Zielen (vgl. § 2 der Satzung des Netzwerk Zuhause sicher e. V.). Damit sind sie aufgefordert
 - im geschäftlichen Kontakt mit ImmobilienbesitzerInnen/MieterInnen, soweit es um die (einbruchhemmende) Gestaltung von Fenstern, Türen und sonstigen Gebäudeöffnungen der Immobilie/Wohnung geht, auf die Möglichkeit einer polizeilichen Beratung zum Einbruchschutz hinzuweisen.
 - Informationen zum Einbruchschutz gemäß der polizeilichen Empfehlungspraxis sowie der geltenden Normen eindeutig und für technische Laien verständlich zu kommunizieren.
 - eigene Produkte und/oder Leistungen, die von der polizeilichen Empfehlungspraxis sowie geltenden Normen abweichen, klar von diesen abzugrenzen (und damit z. B. Formulierungen wie „in Anlehnung an WK-2“ zu unterlassen).
 - soweit sie in der (einbruchhemmenden) Gestaltung von Fenstern, Türen und sonstigen Gebäudeöffnungen planend/montierend bei ImmobilienbesitzerInnen/MieterInnen tätig sind, die Information zum Einbruchschutz gemäß der polizeilichen Empfehlungspraxis bzw. den Hinweis auf die polizeiliche Beratung für den ImmobilienbesitzerInnen /MieterInnen schriftlich festzuhalten.
- (2) Die Geschäftsstelle des Netzwerk Zuhause sicher e. V. unterstützt nach Möglichkeit die Vereins- und Kuratoriumsmitglieder in ihrer Aufgabenwahrnehmung gemäß Absatz 1. Dazu kann die Geschäftsstelle z. B. anbieten, Kommunikationsmaterial gegenzulesen sowie Beratungsprotokolle und Textbausteine für Angebote/Rechnungen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Vereins- und Kuratoriumsmitglieder sind aufgerufen, ihr Know-how in die Netzwerkarbeit einzubringen, insbesondere durch
 - Unterstützung der Geschäftsführung
 - Engagement in Arbeitskreisen,
 - Vermittlung der „Zuhause sicher“-Idee in den eigenen Häusern,
 - Transport der „Zuhause sicher“-Idee über die eigenen Informationskanäle an Dritte.

§ 4 Arbeitskreise

- (1) Für die Bearbeitung einzelner Themengebiete können Arbeitskreise eingerichtet werden. Über die Einrichtung und erste Besetzung des Arbeitskreises entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Arbeitskreise sind offen für Vereins- und Kuratoriumsmitglieder und bieten auch Dritten generell die Möglichkeit der Beteiligung. Über die Mitwirkung von weiteren Vereins- und Kuratoriumsmitgliedern sowie Dritter an einem bestehenden Arbeitskreis entscheiden die Arbeitskreismitglieder.
- (3) Jeder Arbeitskreis bestimmt aus seiner Mitte eine/n ArbeitskreisleiterIn. Diese Person führt die Sitzungen des jeweiligen Arbeitskreises. Der/Die ArbeitskreisleiterIn bestimmt eine/n ProtokollführerIn in jeder Sitzung.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Arbeitskreises. Ordnungsgemäß einberufen ist jede Sitzung, zu der mindestens 14 Tage zuvor schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung durch die Geschäftsführung des Netzwerk Zuhause sicher e. V. eingeladen wurde.
- (5) Der Arbeitskreis fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Alle Arbeitskreismitglieder haben die gleichen Stimmrechte.

§ 5 Partnerübersichten der Schutzgemeinschaften

- (1) Die Partnerübersichten der Schutzgemeinschaften werden allein von der Geschäftsstelle des Netzwerk Zuhause sicher e. V. erstellt, veröffentlicht und gepflegt. Die Partnerübersichten werden zentral gestaltet und ca. einmal im Quartal aktualisiert.
- (2) Die Partnerübersichten der Schutzgemeinschaften können insbesondere von Vereins- und Kuratoriumsmitgliedern an BürgerInnen herausgegeben werden, die Fachhandwerksbetriebe im Bereich „Einbruch- und Brandschutztechnik“ suchen.

§ 6 Präventionsplakette

- (1) BürgerInnen können eine Präventionsplakette des Netzwerk Zuhause sicher e. V. erhalten.
- (2) Die Plakettenvergabe erfolgt durch die örtliche Polizeibehörde, wenn sie sich dazu bereit erklärt. In allen übrigen Fällen vergibt die Geschäftsstelle des Netzwerk Zuhause sicher e. V. die Präventionsplaketten.
- (3) Folgende Voraussetzungen müssen die BürgerInnen erfüllen, wenn sie eine Präventionsplakette erhalten möchten:
 - geprüfte und zertifizierte mechanische Einbruchhemmung an allen gefährdeten Gebäudeöffnungen
 - Rauchwarnmelder gemäß Landesbauordnung oder – sollte die einschlägige Landesbauordnung keine Regelung enthalten – mindestens ein Rauchwarnmelder pro Schlaf- und Kinderzimmer sowie Flur, der Fluchtweg ist

- ein Telefon am Bett
 - eine gut sichtbare Hausnummer
- (4) Das Vorliegen der Voraussetzungen weisen die BürgerInnen der Polizei oder der „Zuhause sicher“-Geschäftsstelle nach, indem
- (a) die Polizeilichen FachberaterInnen bzw. (ehrenamtlichen) „Zuhause sicher“-MitarbeiterInnen eine Inaugenscheinnahme des Objekts entweder vor Ort oder digital (Videokonferenz) vornehmen oder
 - (b) die BürgerInnen den Polizeilichen FachberaterInnen bzw. (ehrenamtlichen) „Zuhause sicher“-MitarbeiterInnen Unterlagen (Rechnungen, Bilder etc.) vorlegen, die geeignet sind, das Vorhandensein der empfohlenen Sicherheitstechnik zu belegen und den Polizeilichen FachberaterInnen bzw. (ehrenamtlichen) „Zuhause sicher“-MitarbeiterInnen begründet zu der Feststellung kommen lassen können, dass die polizeilichen Empfehlungen plakettenauglich umgesetzt wurden.
- (5) Die Präventionsplakette des Netzwerkes „Zuhause sicher“ wird als Belohnung der BürgerInnen für ihr Engagement um ein sicheres Zuhause vergeben. Die Vergabe der Plakette geht nicht mit einer Kontrolle der handwerklichen Leistung einher. Durch die Plakette erfolgt keine Zertifizierung und keine Abnahme. Die Plakette ist kein Gütesiegel.
- (6) Mit der Plakette überreicht die Polizei bzw. die Geschäftsstelle des Netzwerk Zuhause sicher e. V. eine Bescheinigung, auf der die BürgerInnen u. a. durch ihre Unterschrift versichern, zur Kenntnis genommen zu haben, dass durch Sicherungstechnik kein hundertprozentiger Einbruch- und Brandschutz zu erreichen ist.
- (7) Sofern die Plakette nicht vor Ort im Rahmen einer Inaugenscheinnahme des Objektes vergeben wird, behalten sich Polizeibehörden und „Zuhause sicher“-Geschäftsstelle stichprobenartige Inaugenscheinnahmen vor. Polizeibehörden und die Geschäftsstelle des Netzwerk Zuhause sicher e. V. fragen das Einverständnis der BürgerInnen zu einer möglichen Inaugenscheinnahme im Rahmen des Verfahrens zur Plakettenvergabe ab. Sollten die BürgerInnen ihr Einverständnis verweigern, kann die Plakette nicht vergeben werden.

§ 7 Werbung

- (1) „Zuhause sicher“-Partner dürfen mit ihrer Partnerschaft und dem „Zuhause sicher“-Logo ihre Öffentlichkeitsarbeit gestalten.
- Näheres bestimmen die „Regeln für Werbung“. Eine entsprechende Unterlage wird von der „Zuhause sicher“-Geschäftsstelle erstellt, regelmäßig aktualisiert und insbesondere über den Mitgliederbereich der „Zuhause sicher“-Homepage allen „Zuhause sicher“-Partnern zur Verfügung gestellt.